Kanton Bern
Canton de Berne

Amt für Bevölkerungsdienste
Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst
Aufsichtsbehörde
Team Bürgerrecht und Namensänderungen

Ostermundigenstrasse 99B
3006 Bern
+41 31 633 47 85
br.zbd@be.ch
www.be.ch/einbuergerung

Newsletter 01/2026 vom 19. Februar 2026

Wichtige Informationen zur Einbürgerung

Neue Praxis des Bundes und des Kantons bei Strafregistereinträgen

Bedingte Geldstrafen von mehr als 30 bis höchstens 90 Tagessätzen

Mit Newsletter 02/2025 vom 26.08.2025 haben wir Sie über das Bundesgerichtsurteil vom 21.05.2025 informiert. Gemäss diesem Urteil war die Praxis nach einem Eintrag einer bedingten Geldstrafe von mehr als 30 bis höchstens 90 Tagesätzen und dessen Auswirkung auf das Einbürgerungsverfahren unklar. In der Zwischenzeit hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Einbürgerungspraxis aktualisiert. Die Publikation im Handbuch Bürgerrecht, Kapitel 3 Ordentliche Einbürgerung ist für Frühjahr 2026 angekündigt.

Welche Auswirkungen hat die neue Praxis betreffend *bedingte* Geldstrafen auf die Einbürgerungspraxis?

- Bedingte Geldstrafen von *maximal 30 Tagessätzen,* bedingte Freiheitsstrafen *von höchstens 1 Monat*, bedingte und teilbedingte gemeinnützige Arbeit *von höchstens 120 Stunden*: Kein Praxiswechsel. Nach Ablauf der Probezeit besteht kein Einbürgerungshindernis mehr.
- Bedingte Geldstrafen von *mehr als 30 bis höchstens 90 Tagessätzen*: **Praxiswechsel**. Die 3-jährige Wartefrist wird gestrichen. Nach Ablauf der Probezeit besteht kein Einbürgerungshindernis mehr. Gleiches gilt bei einer bedingten Freiheitsstrafe *von mehr als 1 Monat und höchstens 3 Monaten* sowie bei bedingter und teilbedingter gemeinnütziger Arbeit *von mehr als 120 Stunden und höchstens 360 Stunden*. Auch in diesen Fällen darf eine erfolgreiche Integration angenommen werden, sobald die Probezeit abgelaufen ist.
- Bedingte Geldstrafen von *mehr als 90* Tagessätzen: Kein Praxiswechsel. Eine Einbürgerung ist erst ab Datum der Rechtskraft + zusätzlich 10 Jahre möglich.

Im Weiteren erfolgen keine Änderungen. So zum Beispiel im Fall einer *unbedingten* Geldstrafe. Diesfalls ist eine Einbürgerung weiterhin erst ab Datum der Rechtskraft + zusätzlich 10 Jahre möglich. Bei unbedingten Freiheitsstrafen ist eine Einbürgerung weiterhin erst nach Ablauf der Strafdauer + zusätzlich 10 bis 20 Jahre möglich.

Sie haben noch Fragen zum Newsletter? Kontaktieren Sie bitte das Team Bürgerrecht und Namensänderungen

Tel.: +41 31 633 47 85
E-Mail: br.zbd@be.ch